

08.10.91

EG - In - U - VP

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen bestimmter Fahrzeugklassen

KOM(91) 240 endg.; Ratsdok. 7816/91

Punkt der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
VP

1. Der Bundesrat nimmt den Richtlinienvorschlag zur Kenntnis. Er bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Vorlage auf die Berücksichtigung folgender Anliegen hinzuwirken:

EG
VP

2. Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und zulässige Höchstgeschwindigkeit sind aufeinander abzustimmen.

EG
In
U

(bei Annahme entfällt Ziffer 4)

3. Für Lastkraftwagen mit der Höchstmasse zwischen 10 t und 12 t muß die Begrenzungsgeschwindigkeit auf 80 km/h festgesetzt werden.

Ausgeliefert am 08. OKT. 1991

506/1/91

VP 4. Die Festlegung in Nr. 7.2.1. des Richtlinienvorschlags, wonach die für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 t bis weniger als 12 t einzustellende Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h festgesetzt wird, ist zu hoch. Zumindest national sollte erlaubt sein, andere Geschwindigkeiten einzustellen (z. B. 80 km/h).

EG
In
U 5. Im Hinblick darauf, daß Lastkraftwagen mit der Höchstmasse zwischen 10 t und 12 t nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auf Autobahnen maximal 80 km/h fahren dürfen und eine Anhebung dieser Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h national nicht verfolgt wird, ist die Einstufung dieser Fahrzeugklasse in Nummer 7.2.1 des Anhangs I zur Richtlinie in die Kategorie 100 km/h nicht tragbar.

Trotz richtig eingestellter Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen würden nämlich Überschreitungen der zulässigen Autobahnhöchstgeschwindigkeit um maximal 25 km/h nicht verhindert.

EG
VP 6. Im übrigen wird auf die EntschlieÙung des Bundesrates zu diesem Thema vom 27. September 1991 - BR-Drucksache 496/91 (Beschlul) - Bezug genommen.

EG
VP 7. Durch die vorgesehene Einführung des beratenden Ausschusses hätte die EG-Kommission die Möglichkeit, Entscheidungen ohne Berücksichtigung eines Mehrheitsvotums der Europäischen Gemeinschaft durchzusetzen. Aus diesem Grund sollte am bisher bewährten Verfahren bei der Fortschreibung der Richtlinien festgehalten werden. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß schon bei den bisherigen Vorschlägen der beratende Ausschul jeweils abgelehnt wurde.

...

- U 8. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die vorgesehenen Regelungen im Anhang III, Nr. 1.1.4.2.2 b, Nr. 1.1.4.2.3 b, Nr. 1.2.2.2.2 b und Nr. 1.2.2.2.3 b mißverständlich formuliert sind und deshalb der Klarstellung bedürfen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die vorgenannten Nummern des Anhangs III wie folgt gefaßt werden:

Nr. 1.1.4.2.2 b

- (b) darf die durch Geschwindigkeitsänderung hervorgerufene Beschleunigung oder Verzögerung während eines Zeitraumes von mehr als 0,1 s nicht $0,5 \text{ m/s}^2$ übersteigen und

Nr. 1.1.4.2.3 b

- (b) dürfen die durch Geschwindigkeitsänderungen hervorgerufenen Beschleunigungen oder Verzögerungen während eines Zeitraumes von mehr als 0,1 s nicht $0,2 \text{ m/s}^2$ übersteigen.

Nr. 1.2.2.2.2 b

- (b) darf die durch Geschwindigkeitsänderung hervorgerufene Beschleunigung oder Verzögerung während eines Zeitraumes von mehr als 0,1 s nicht $0,5 \text{ m/s}^2$ übersteigen und

Nr. 1.2.2.2.3 b

- (b) dürfen die durch Geschwindigkeitsänderungen hervorgerufenen Beschleunigungen oder Verzögerungen während eines Zeitraumes von mehr als 0,1 s nicht $0,2 \text{ m/s}^2$ übersteigen.